

| gemeinsam dynamisch



Teilliquidationsreglement

der Compacta Sammelstiftung BVG

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	4
Art. 2	Voraussetzungen	4
Art. 3	Stichtag	6
Art. 4	Freie Mittel und Fehlbetrag (Unterdeckung)	6
Art. 5	Kollektiver Austritt	8
Art. 6	Verteilungsplan	8
Art. 7	Verfahren	8
Art. 8	Inkrafttreten	9

Art. 1 Allgemeines

1. Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der jeweiligen gepoolten Anlagen (Anlagegefäss) der Stiftung, von Teil- und Gesamtliquidation Vorsorgewerken sowie für die Teilliquidation der Stiftung.

2. Soweit nicht anders erwähnt, gelten die Bestimmungen für die Anlagegefässe, Vorsorgewerke und Stiftung.

3. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation liegt bei der Stiftung. Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung der Anschlussvereinbarung wird grundsätzlich eine Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ausgelöst (Ausnahme siehe Art. 2 Bst. B Ziff. 5).

4. Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 Voraussetzungen

A. Anlagegefässe

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Anlagegefässes ist erfüllt, wenn:

- a. Eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes innerhalb des Anlagegefässes erfolgt;
- b. Wenn Anschlussverträge aufgelöst werden.

2. Eine Verminderung des Versichertenbestandes des Anlagegefässes ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% des Versichertenbestandes des Anlagegefässes beträgt und eine Reduktion der Altersguthaben des Anlagegefässes von mindestens 10% zur Folge hat. Die Ver-

minderung erfolgt mittels Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen durch eine angeschlossene Firma oder einer Vorwegnahme der Kündigung durch den Arbeitnehmer.

3. Die Auflösung von Anschlussverträgen durch den Arbeitgeber oder die Stiftung führt nur dann zu einer Teilliquidation, wenn dadurch mindestens 10% des Bestandes der aktiven Versicherten und Rentner des Anlagegefässes und mindestens 10% der Altersguthaben der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentner aus dem Anlagegefäss ausscheiden. Für die Erfüllung dieser Quoten werden nur Anschlussverträge berücksichtigt, welche mindestens 5 Jahre in Kraft waren. Es werden die Vertragsauflösungen innerhalb eines Geschäftsjahres, d.h. von 1.1. bis 31.12. eines Jahres betrachtet.

B. Vorsorgewerke

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

- a. das der Stiftung angeschlossene Unternehmen seine Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen erheblich vermindert und dies den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks zur Folge hat.
- b. das der Stiftung angeschlossene Unternehmen restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks nach sich zieht. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche bei einem angeschlossenen Arbeitgeber zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert

wird. Unter Restrukturierung wird jedoch nicht primär der Abbau von Arbeitsplätzen verstanden, sondern z.B. die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Arbeitgeber, wobei der versicherte Mitgliederbestand die Vorsorgeeinrichtung verlässt. Neue Besitzverhältnisse mit Verbleib des Mitgliederbestandes in der Vorsorgeeinrichtung oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung.

- c. die Anschlussvereinbarung ganz oder teilweise aufgelöst wird, wobei die aktiv versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und die Rentner grundsätzlich an die neue Vorsorgeeinrichtung übergeben werden.

2. Die Verminderung der Belegschaft gemäss den Ziffern 1.a. und 1.b. gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl aktiv versicherter Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 10 versicherte Personen: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 30 % der Altersguthaben des abgehenden Vorsorgewerks
- bei 11 bis 50 versicherten Personen: mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 20 % der Altersguthaben des abgehenden Vorsorgewerks
- bei über 50 versicherten Personen: mindestens 10 % der aktiv versicherten Personen und 10 % der Altersguthaben des abgehenden Vorsorgewerks

3. Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der ersten versicherten Person, die unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Massgebend ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten abspielt. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

4. Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch, wenn die versicherte Person nach Kenntnis des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert. Unfreiwillige Austritte aus anderen Gründen, wie Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den eigenen Rentnerbestand der Stiftung durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder Invalidität sind für die Ermittlung des Abgangsbestandes nicht zu berücksichtigen.

5. Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn die Anschlussvereinbarung vollständig aufgelöst wird. Wurde eine Anschlussvereinbarung ganz aufgelöst, gehören alle versicherten Arbeitnehmer sowie die Rentner des bisher angeschlossenen Arbeitgebers zum Abgangsbestand, sofern dies mit den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung übereinstimmt. Auf die Durchführung eines Gesamtliquidations-Verfahrens bei vollständiger Auflösung der Anschlussvereinbarung wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung der Anschlussvereinbarung weder aktive versicherte Personen noch Rentner ausweist («leeres» Vorsorgewerk).

6. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Geschäftsführung der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung seines Unternehmens gemäss Art. 2 Bst. B Abs. 1 lit. a. und b., unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Personalabbaus, das Ende der Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigungen aufzuführen.

C. Stiftung

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt:

- a. Eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes erfolgt;
- b. Unternehmen restrukturiert werden;
- c. Wenn Anschlussverträge aufgelöst werden.

2. Eine Verminderung des Versichertenbestandes der Stiftung ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10 % beträgt und eine Reduktion der Altersguthaben von mindestens 10 % zur Folge hat. Die Verminderung erfolgt mittels Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen durch eine angeschlossene Firma oder einer Vornahme der Kündigung durch den Arbeitnehmer.

3. Restrukturierungen von Unternehmungen führen dann zu einer Teilliquidation der Stiftung, wenn die Reduktion des Versichertenbestandes mindestens 5 % und die Abnahme der Altersguthaben von mindestens 5 % beträgt und die Reduktion auf Restrukturierungen gemäss Art. 2B Ziffer 1b zurückzuführen ist.

4. Die Auflösung von Anschlussverträgen durch den Arbeitgeber oder die Stiftung führt nur dann zu einer Teilliquidation, wenn dadurch mindestens 5 % des Bestandes der aktiven Versicherten und Rentner und mindestens 5 % der Altersguthaben der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentner

aus der Stiftung ausscheiden. Für die Erfüllung dieser Quoten werden nur Anschlussverträge berücksichtigt, welche mindestens 5 Jahre in Kraft waren. Es werden die Vertragsauflösungen innerhalb eines Geschäftsjahres, d.h. von 1.1. bis 31.12. eines Jahres betrachtet.

Art. 3 Stichtag

Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt.

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge teilweiser oder vollständiger Auflösung der Anschlussvereinbarung gilt als Stichtag das Datum, an welchem die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird. Erfolgt die Auslösung der Anschlussvereinbarung auf ein anderes Datum, entspricht der 31. Dezember des Auflösungsjahres als Stichtag.

Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) resp. der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Art. 4 Freie Mittel und Fehlbetrag (Unterdeckung)

1. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung der Stiftung nach Swiss GAAP FER 26 zum Stichtag der Teilliquidation.

2. Ist das Ergebnis negativ (Unterdeckung) und besteht eine Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht, so wird diese maximal bis zum Ausgleich des auf das Vorsorgewerk anfallenden Fehlbetrages angerechnet. Beim Vollzug der Teil- oder Gesamtliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeber-Beitrags-

reserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das übertragende, ungedeckte Altersguthaben bezieht. Sollte bei einem Fehlbetrag (Unterdeckung) infolge Schutz der BVG-Guthaben nicht der volle Fehlbetrag dem austretenden Bestand belastet werden können, hat der Arbeitgeber den nicht kürzbaren Betrag zu übernehmen. Ebenfalls hat der den nicht kürzbaren Fehlbetrag, welcher auf den austretenden Rentenbestand fällt, zu tragen.

3. Bei einem positiven Ergebnis wird der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve für das verbleibende Vorsorgekapital eingesetzt. Sind die verbleibenden Mittel höher als der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve, so verfügt das Vorsorgewerk über freie Mittel.

4. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und Übertragung der Altersguthaben der aktiven Versicherten und Deckungskapitalien der Rentner von mindestens 10% werden die freien Mittel bzw. wird der Fehlbetrag (Unterdeckung) entsprechend angepasst. Das Gleiche gilt für allfällige kollektive Ansprüche auf Wertschwankungsreserven oder an den versicherungstechnischen Rückstellungen.

5. Besteht bei der Teilliquidation eine Arbeitgeber-Beitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt oder in absehbarer Zeit keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigen wird, so wird die Arbeitgeber-Beitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

6. Betragen die freien Mittel des entsprechenden Anlagegefässes weniger als 5% der Altersguthaben der im Anlagegefäss verbleibenden aktiv versicherten Personen resp. der Altersguthaben der ausscheidenden Personen und durchschnittlich weniger als CHF 200.00 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Die Personengruppe der im Anlagegefäss ausscheidenden Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 200.00 beträgt.

Betragen die freien Mittel des Vorsorgewerks weniger als 5% der Altersguthaben der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen resp. und des Vorsorgekapitals der ausscheidenden Personen und durchschnittlich weniger als CHF 1 000.00 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel.

7. Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden Anteile an den freien Mitteln werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Die Abgeltung arbeitsrechtlicher oder ausserrechtlicher sozialer Ansprüche auf dem Weg der Verteilung freier Mittel ist ausgeschlossen.

8. Die auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Würde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person resp. die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

9. Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel oder Anteile am Fehlbetrag bleiben ohne individuelle Zuweisung zurück.

Art. 5 Kollektiver Austritt

1. Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserven, sofern solche vorhanden sind. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Altersguthaben, wobei dem Beitrag Rechnung getragen wird, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet hat. Die Höhe wird anteilmässig auf der Basis des Altersguthabens der aktiven Versicherten des austretenden Kollektivs, im Verhältnis zum gesamten Altersguthabens aller Versicherten bestimmt, für welche die Wertschwankungsreserve gebildet wurde.

2. Wechseln alle aktiv versicherten Personen inklusiv allfällige Rentner zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung, so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln und den Wertschwankungsreserven. Ein allfälliger Fehlbetrag wird dem Altersguthaben der aktiven Versicherten individuell in Abzug gebracht, wobei das minimale BVG-Altersguthaben nicht geschmälert werden darf.

3. Versicherungstechnische Rückstellungen des Anlagegefässes werden anteilmässig mitgegeben, sofern die entsprechenden versicherungstechnischen Risiken mit übertragen werden.

Art. 6 Verteilungsplan

Die individuelle Aufteilung des Anteils der aktiv Versicherten oder der Rentner an den freien Mitteln oder am Fehlbetrag (Unterdeckung) erfolgt proportional zu den Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorheriges Austrittsdatum).

Art. 7 Verfahren

1. Die wesentlichen Tatsachen, wie der Sachverhalt der Teilliquidation eines Anlagegefässes oder Vorsorgewerkes oder der Stiftung oder derjenige der Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks, die Höhe der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages, der Kreis der betroffenen Personen und der Verteilungsplan werden als Beschluss des Stiftungsrates schriftlich festgehalten. In den Fällen von «leeren» Vorsorgewerken ist kein solcher Beschluss erforderlich.

2. Sobald der Beschluss des Stiftungsrates gefasst und der Verteilungsplan erstellt ist, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen Personen (aktive Versicherte und Rentenbezüger) schriftlich über den Grund für die Teilliquidation, den Kreis der betroffenen Personen, die Höhe der freien Mittel, die Wertschwankungsreserven bzw. den Fehlbetrag, den individuellen oder kollektiven Anteil und den Verteilungsplan. Die Stiftung informiert auch über eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt rechtzeitig und vollständig. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten, insbesondere den Verteilungsplan unter Wahrung der Persönlichkeitsschutzes der einzelnen Destinataré, bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrates Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

3. Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden ist (Rechtskraftbescheinigung).

4. Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seine geschuldeten Beiträge nicht bezahlt oder wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird der ausstehende Betrag bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen Personen neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

5. Für ausserordentliche Aufwendungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt bzw. dem Ertrag belastet werden.

6. Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

7. Bei der Aufhebung der Stiftung (Gesamtliquidation nach Art. 53c BVG) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

8. Die Revisionsstelle prüft den korrekten Vollzug und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an den Stiftungsrat schriftlich fest.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Teilliquidationsreglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2010. Teil- oder Gesamtliquidationen mit Stichtag vor dem 1. Januar 2021 sind nach dem bisherigen Reglement Teil- und Gesamtliquidation vom 1. Januar 2010 vorzunehmen. Der Stiftungsrat kann das Teilliquidationsreglement, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, jederzeit ändern. Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

Aarau, 5. November 2020

